



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 4705

alle Abg.

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
6306164013 (BLZ 30160213)
Postbank Dortmund
121 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.12.2004

UNSER ZEICHEN
BS 2.43

DATUM
25. Januar 2005

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes Gesetzentwurf vom 07.12.2004, Drucksache 13/6348

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 01. Februar 2005 und die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes.

Zunächst einmal stellen wir fest, dass das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes durch die Fraktionen der Regierungsparteien eingebracht worden ist und bereits in erster Lesung am 15.12.2004 besprochen worden ist. Durch diese Vorgehensweise ist den Verbänden die Möglichkeit genommen worden, die Vorbereitungen zu den Entwürfen zu begleiten und die notwendigen Änderungen fachlich in Ruhe zu diskutieren. Wir bedauern sehr, dass die 3-jährige Umsetzungsfrist des Bundesnaturschutzgesetzes in das Landschaftsgesetz nicht schon rechtzeitig genutzt worden ist, sondern nun mit enormer Eile erst jetzt im Frühjahr beraten wird. Wir verbinden diese Kritik mit der Hoffnung, dass der bewährten Form der rechtzeitigen Verbändebeteiligung künftig wieder der Vorzug gegeben wird.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen bitten wir um Berücksichtigung folgender Verbesserungsvorschläge:

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Absätze (2) und (3) des geltenden Gesetzes sind im Entwurf gestrichen. Diese dienen der Klarheit und unterstreichen die Bedeutung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Die Notwendigkeit einer Streichung dieser Absätze erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Beibehaltung dieser Absätze.

§ 2 Grundsätze

In Absatz (13) wird ausgeführt, dass zur Erholung auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen gehören. Diese Formulierung eröffnet u. E. zu viele Interpretationsmöglichkeiten: Welche Sportarten? Mit wie vielen Personen? Zu welcher Tageszeit usw. fallen unter diese Regelung? Können womöglich auch Sportarten, bei denen Fahrzeuge oder Geräte verwendet werden darunter fallen? Vor allem aufgrund der gestiegenen Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzer darf diese Regelung nicht frei interpretierbar bleiben. Auch dürfen mögliche Wegeschäden, Bewirtschaftungsergebnisse sowie weitere ökologische und ökonomische Beeinträchtigungen nicht leichtfertig in Kauf genommen werden. Wir bitten, den letzten Satz in § 2 Abs. 1 Ziffer 13 zu streichen

§ 2 b Biotopverbund

Die im Bundesnaturschutzgesetz enthaltene Soll-Regelung, dass 10 % der Landesfläche dem Biotopverbund angehören sollen, wird in der Umsetzung in nordrhein-westfälisches Recht zu einer Muss-Bestimmung. Wir bitten aus Gründen der Klarheit darum, sich hier der Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu bedienen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Auch wenn § 3 wörtlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen worden ist, sollte hier dennoch, so wie in der noch gültigen Fassung des Landschaftsgesetzes, die Formulierung "pflégliche Nutzung" der Natur und Landschaft beibehalten werden. Diese würde, parallel zur Nachhaltigkeitsdefinition der Forstwirtschaft (Nutz- Schutz- und Erholungsfunktion sind vom Grundsatz her gleichrangig nachhaltig zu sichern) deutlich machen, dass Natur und Landschaft nicht nur Schutz- und Erholungszwecken dienen, sondern dass ihre (schonende) Nutzung dringend erforderlich ist.

§ 4 Eingriffe

In Absatz (2) Satz 10 wird die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes als Eingriff gewertet. Dies ist für uns unverständlich. Im Gegensatz zu einer alternativen landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. mit einer Maiskultur, ist eine Weihnachtsbaumkultur aufgrund geringen Pestizid- und Düngereinsatzes und aufgrund der Bodenschutzwirkung und positiven Wirkungen auf die Fauna auch im Winter ökologisch keinesfalls negativ zu bewerten. Gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Satz 2 des Entwurfes widerspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung hinter den dort näher genannten Voraussetzungen "in der Regel" nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Da keine Situation erkennbar ist, in der eine entsprechend ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in Satz 1 genannten Zielen widerspricht, bitten wir den Zusatz "in der Regel" zu streichen.

Ausdrücklich begrüßen in Absatz (3), die Ziffern 6 und 7, welche die Möglichkeit eröffnen, dass Flächen auch einfach mal 'liegen gelassen werden' können, ohne dass sich der Waldbesitzer dadurch der Möglichkeit begibt, diese Tätigkeit später wieder aufzunehmen.

§ 4 a Verursacherpflichten

Grundsätzlich befürworten wir die Möglichkeit, dass durch Maßnahmen im Wald ökologische Verbesserungen künftig auch honoriert werden können. Dies führt zu einer größeren Akzeptanz solcher freiwilliger Leistungen. Durch diese Kompensationsmöglichkeit könnte ggf. auch wieder Vertrauen hergestellt werden, dass ökologisch orientiertes Wirtschaften nicht durch spätere Festsetzungen oder Verordnungen 'bestraft' wird.

In den Beratungen zu den Kompensationsregelungen durch LÖBF und MUNLV ist regelmäßig auch die Kompensation im Wald für in Anspruch genommene landwirtschaftliche o. a. Flächen beraten worden. Dies kann gerade in waldarmen Gebieten zu enormen ökologischen Aufwertungen von Waldflächen führen, zur Waldvermehrung, dort wo sie gebraucht wird und zu Einnahmemöglichkeiten in Waldgebieten, die für die Waldbesitzer mittlerweile zur finanziellen Belastung geworden sind. Wir halten eine klarstellende Regelung des Inhalts für erforderlich, dass bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auch Kompensation im Wald geleistet werden kann.

§ 5 a Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

Die Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen, so wie sie das Baurecht bereits praktiziert ist überfällig und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Die Vorgehensweise 'auf Antrag vor ihrer Durchführung' hingegen baut Bürokratie auf. Hier sollte unbedingt eine Vereinfachung herbeigeführt werden. Schließlich ist eine solche Maßnahme in ihrem späteren finanziellen Erfolg ein freiwilliges Risiko eines Waldbesitzers, der nicht noch zusätzlich durch bürokratische Hemmnisse von ökologisch wertvollem Handeln abgehalten werden sollte. So sollte z.B. auch die Nicht-Wiederaufnahme einer Nutzung nach § 4 Abs. (3) Nr. 6 als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können. Dies entspräche in vollem Umfang dem Sinne dieses Gesetzes.

§ 11 Beiräte

Nach Absatz (3) soll der Landschaftsbeirat von 12 auf 16 Mitglieder erhöht werden. In den bisherigen Beiräten waren die Interessensgruppen vertreten, die wesentlichen Einfluss bzw. wesentliches Interesse auf Gestaltung und Erhaltung der Natur haben. Eine Erweiterung dieses Kreises erschwert einerseits die Arbeitsfähigkeit der Beiräte. Sie birgt andererseits die Gefahr, dass sich weitere Interessensgruppen nicht berücksichtigt fühlen. Wir bitten daher, die Notwendigkeit einer Aufstockung der Beiräte noch einmal kritisch zu hinterfragen. Schließlich ist eine Zuordnung des Sports und der Imker zur "Interessensphäre" des Naturschutzes möglich. Eine Aufstockung des Naturschutzseite halten wie daher nicht für schachgerecht. Die Naturschutzseite ist derzeit, mit 6 (!)

Stimmen vertreten. Eine weitere Aufstockung vor dem Hintergrund einer vermeintlichen Parität der Interessen ist angesichts der im Vergleich zu den Naturschutzverbänden sehr verschiedenen so genannten Nutzergruppe mit nichts zu rechtfertigen. Wir bitten diese Regelung noch einmal sachbezogen zu hinterfragen und anzupassen.

Darüber hinaus ist es in der Begründung nicht festgehalten, warum der letzte Satz des Absatzes (4) gestrichen worden ist.

§ 11 a Biologische Stationen

Die in diesem Paragraphen definierten Aufgaben der Biologischen Stationen obliegen im Wald- und Forstbereich der Forstverwaltung. Soll hier die Kompetenz der Forstverwaltung beschnitten werden?

Dies könnten wir nicht unterstützen und möchten um kritische Beratung in diesem Punkt bitten, um hier nicht Doppelzuständigkeiten auf zu bauen bzw. Kompetenzstreitigkeiten zu provozieren.

Wir bitten zur Klarstellung um folgenden Zusatz:

(1) Biologische Stationen sind..... und Entwicklungsmaßnahmen in der freien Landschaft widmen.

§ 14 LÖBF

In Absatz (1) Satz 3 wird als Aufgabe der LÖBF die Anlage eines Alleen- und Baumreihenkatasters genannt. In Verbindung mit § 23 LG, in dem diese künftig als geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen werden, möchten wir um die Definition von Allee bzw. Baumreihe bitten. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Sorge, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht durch falsch eingeschätzte Baumreihen oder Allen in Waldbeständen behindert werden darf.

§ 48 Verzeichnisse

In Absatz (1) ist bisher geregelt, dass die Verzeichnisse über die NSG, LSG usw. regelmäßig veröffentlicht werden sollen. Hiervon wird im Entwurf abgewichen. Wir sehen die bisherige Praxis als erforderlich an und möchten um Beibehaltung bitten.

§ 62 Gesetzlich geschützte Biotop

In Absatz (4) wird Eigentümern nur noch die Möglichkeit eröffnet, auf Anfrage Auskunft darin zu erhalten, ob sich auf dem eigenen Grundstück ein geschütztes Biotop befindet. Dies ist vor dem Hintergrund der mit der Eigenschaft eines 62er Biotops verbundenen Einschränkungen nicht angemessen. Auch kann es zu Handlungen/Eingriffen kommen, die in einem 62er Biotop u. U. nicht erwünscht bzw. erlaubt sind. Daher reicht die im Entwurf zum LG vorgeschlagene Regelung auf keinen Fall aus. Wir bitten um Änderung dieser Regelung in der Hinsicht, dass jede/r betroffene Waldbesitzer/in bei der Ausweisung oder Feststellung dieses Sachverhaltes eine Mitteilung hierüber erhält. Dies sollte von

Seiten der zuständigen Behörde von Amtswegen ohne Antrag durch die Eigentümer durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen und in die Beratungen zur Änderung des Landschaftsgesetzes auf zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband NRW e. V.
Der Vorsitzende



Dietrich Graf von Nesselrode